



Vorlage Nr.: 20/203

08.06.2009

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	15.06.2009	7.1
Kreistag	Kreisdirektor	22.06.2009	11

Abfallwirtschaft**Aufstellung des landesweiten Abfallwirtschaftsplanes NRW - Teilplan****Siedlungsabfälle**

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☒ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
22		gez. Schmidt		
			gez. Butz	gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beauftragt den Landrat im Rahmen der Aufstellung des landesweiten Abfallwirtschaftsplanes NRW –Teilplan Siedlungsabfälle- die als Anlage beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Darstellung des Sachverhaltes:

Mit der Änderung des Landesabfallgesetzes am 29.03.2007 ist die Zuständigkeit für die Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes –AWP- von den Bezirksregierungen auf das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen –MUNLV NRW- als oberste Abfallwirtschaftsbehörde übergegangen. Der Plan wird im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien aufgestellt und bekannt gegeben.

Nunmehr liegt der Entwurf des landesweiten AWP –Teilplan Siedlungsabfälle- vor. Die Kreise, Städte und Gemeinden sowie Abfallentsorgungsverbände als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind bei der Aufstellung zu beteiligen und können bis zum 30.06.2009 Stellung nehmen.

Abfallwirtschaftspläne haben die Ziele der Abfallvermeidung und –verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen darzustellen (Entsorgungssicherheit). Dabei sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen. Die AWP's sind alle 5 Jahre fortzuschreiben. Die Ziele und Festlegungen des AWP sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bei der Aufstellung und Fortschreibung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte zu beachten.

Die Novelle der europäischen Abfallrahmenrichtlinie als wesentliche Grundlage für abfallrechtliche Regelungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist im Dezember 2008 in Kraft getreten und muss innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Der jetzt auf der Grundlage des derzeitigen Rechts aufgestellte AWP muss die dann geltenden Neuregelungen des Bundesrechtes beachten. Dies wird wahrscheinlich im Jahre 2011 der Fall sein.

Der räumliche Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden AWP's erstreckt sich auf das Land NRW; der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Abfälle die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden bzw. zu überlassen sind.

Ziel des AWP ist nach dem vorliegenden Entwurf vorrangig die Entsorgung der in NRW anfallenden behandlungspflichtigen Siedlungsabfälle in Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen im Land selbst zu erreichen (Grundsatz der Nähe und Autarkie). Dabei sollen Transporte minimiert und optimiert und eine möglichst effiziente Nutzung von Abfällen als Rohstoff- und Energiequelle sichergestellt werden.

Zur Unterstützung der Ziele, die in NRW anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle im Land selbst zu entsorgen, können Maßnahmen zur Beschränkung der grenzüberschreitenden Verbringung ergriffen werden. Mit der zum 12.07.2007 wirksam gewordenen Novelle der EG-Abfallverbringungsverordnung wurden die Möglichkeiten zur Beschränkung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung zwischen den Mitgliedsstaaten aus Gründen der Entsorgungsautarkie, der Entsorgungsnähe und des Vorrangs für die Abfallverwertung ausgeweitet.

Verbindliche Zuweisungen der in NRW anfallenden Siedlungsabfälle zu bestimmten Entsorgungsanlagen sind in dem vorgelegten Entwurf des AWP nicht vorgesehen. Durch das Land wird argumentiert, dass so größere Gestaltungsspielräume für die entsorgungspflichtigen Körperschaften gegeben sind und eine Verstärkung des Marktgeschehens erfolgen soll (eine solche Zuweisung gibt es nach dem aktuellen AWP der Bezirksregierung Münster auch nicht).

Für die Siedlungsabfallentsorgung des Landes NRW nicht benötigte Kapazitäten sollen möglichst für behandlungsbedürftige Gewerbeabfälle aus NRW und für Siedlungsabfälle aus anderen Bundesländern genutzt werden. Importe aus anderen europäischen Staaten oder zeitlich befristete Notentsorgungsmaßnahmen können nur dann erfolgen, wenn dadurch die Entsorgungssicherheit in NRW nicht beeinträchtigt wird.

Datenbasis für den AWP sind die Abfallmengen der Jahre 2003 – 2007. Für die künftige Entwicklung ist unterstellt worden, dass die einwohnerspezifischen Abfallmengen gleich bleiben. Die aktuellen Mengenbilanzen des Jahres 2008 wurden bisher noch nicht berücksichtigt.

Das Ministerium kommt in dem Entwurf zu folgender Schlussfolgerung:

- Aufgrund der Mengenprognose wird davon ausgegangen, dass künftig in NRW rd. 5 Mio. t/a behandlungsbedürftiger Siedlungsabfälle anfallen.
- In den Hausmüllverbrennungsanlagen in NRW steht eine jährliche Kapazität von rd. 6,3 Mio. t/a zur Verfügung.
- Es besteht Entsorgungssicherheit für die in NRW anfallenden Siedlungsabfälle.

Ergibt sich durch den Entwurf des AWP Handlungsbedarf für den Kreis Recklinghausen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger?

Der Kreis Recklinghausen hat für die Abfälle zur Verwertung die Entsorgungsdienstleistung europaweit im Jahre 2007 ausgeschrieben. Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre ab 2008 mit der Möglichkeit der Verlängerung um 1 Jahr. Für das Jahr 2013 bzw. 2014 sind die Entsorgungsdienstleistungen erneut auszuschreiben bzw. die Aufgaben in einer anderen Form wahrzunehmen. Insoweit ist die Entsorgungssicherheit in den nächsten Jahren für die Abfälle zur Verwertung gegeben.

Mit Beitritt des Kreises Recklinghausen zum Abfallwirtschaftsverband EKOCity ist dieser öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Abfälle zur Beseitigung geworden. Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband hat zur Sicherstellung seiner Entsorgungspflicht das RZR I in Herten, die Müllverbrennungsanlage in Wuppertal sowie Kapazitäten im EKOCity-Center Bochum bis zum Jahre 2023 gepachtet. Insoweit besteht für die behandlungsbedürftigen Abfälle des Abfallwirtschaftsverbandes langfristige Entsorgungssicherheit und zwar über einen Planungszeitraum von mehr als 10 Jahren hinaus. Dieses gilt auch nach Auslaufen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gladbeck am 31.12.2014 bezüglich der Nutzung des MHKW Essen-Karnap. Im Abfallwirtschaftsverband EKOCity stehen entsprechende Kapazitäten zur Verfügung.

Somit entspricht die Abfallwirtschaftskonzeption des Kreises Recklinghausen dem Entwurf des landesweiten AWP im Hinblick auf die Sicherstellung und Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für verwertbare und behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle. Handlungsbedarf besteht nicht.

Finanzielle Auswirkungen kann die Entsorgungssituation allerdings dann auf den EKOCity Abfallwirtschaftsverband –und damit auch auf den Kreis Recklinghausen– haben, wenn im Rahmen von freien Kapazitäten in den vom Verband angepachteten Anlagen aufgrund landesweiter Überkapazitäten keine Abfallmengen zu kostendeckenden Entgelten akquiriert werden können.

In einer Stellungnahme sollte darauf hingewiesen werden, dass Grundlage für die Prognose der im Kreis Recklinghausen zu behandelnde Siedlungsabfall des Jahres 2008 sein soll. Weil in 2008 mehr Abfälle verwertet wurden reduzierte sich die Menge der zu behandelnden Siedlungsabfälle entsprechend.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass Sortier- und Aufbereitungsreste aus der Sortierung- und Verwertung von Leichtverpackungen aus den Dualen Systemen künftig den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Insoweit sollten diese Mengen aus der Prognose der künftig zu behandelnden Siedlungsabfälle gestrichen werden.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):